

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0401

vom 20. März 2007

Aufnahme des Gebietes "Chilpen", Gemeinde Diegten, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Das Naturschutzgebiet "Chilpen" hat heute aufgrund seiner einzigartigen Flora nationale Bedeutung. Bereits im Jahr 1979 wurde das Kerngebiet unter kantonalen Schutz gestellt (Regierungsratsbeschluss Nr. 2641 vom 11. September 1979). Eine bedeutende Erweiterung des Naturschutzgebietes erfolgte im Jahr 2004 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2403 vom 14. Dezember 2004). Die neue Erweiterung ist ein weiterer Schritt zur räumlichen Abrundung sowie zur ökologischen Aufwertung des Naturschutzgebietes. Im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung (u.a. Vermeidung von Datenüberschneidungen in Datenbanken und Plänen) war es notwendig, die früheren Unterschutzstellungen und die jetzige Erweiterung in einem einzigen, das gesamte Naturschutzgebiet "Chilpen" betreffenden Regierungsratsbeschluss zusammenzufassen. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss enthält daher ebenfalls den formal angepassten Inhalt der eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlüsse. Gleichzeitig werden die früheren Beschlüsse hiermit aufgehoben.

Das Naturschutzgebiet "Chilpen" umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Grundstücke der bisher geschützten und der neu unter Schutz gestellten Flächen. Zur sinnvollen Abgrenzung des Schutzgebietes und aufgrund digitaler Planabstimmungen wurden neu auch die Weg- und Strassenparzellen in das Parzellen-Verzeichnis aufgenommen. Diese Flächen sind zwar bereits im Plan der früheren Unterschutzstellung erfasst worden, waren jedoch im Regierungsratsbeschluss nicht aufgeführt, was hiermit nachgeholt wird. Das Naturschutzgebiet wird nun mit diesem Beschluss von bisher 25,68 ha auf neu 29,62 ha erweitert (davon 19,76 ha Waldareal).

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
Bestehende Schutzgebietsflächen				
2507	Diegten	Pro Natura Schweiz, Basel	1.21	1.21
2510	Diegten	Pro Natura Schweiz, Basel	0.44	0.44
2523	Diegten	Pro Natura Schweiz, Basel	0.10	0.10
2526	Diegten	Pro Natura Schweiz, Basel	5.80	5.77
2529	Diegten	Pro Natura Schweiz, Basel	2.83	2.83
2508	Diegten	Kanton BL	1.65	0.00
2518	Diegten	Kanton BL	0.21	0.21
2521	Diegten	Kanton BL	0.48	0.00
2522	Diegten	Kanton BL	0.31	0.00
2525	Diegten	Kanton BL	0.55	0.00
2527	Diegten	Kanton BL	1.09	0.00
2531	Diegten	Kanton BL	0.68	0.00
2520 (Teilfläche)	Diegten	Werner Hachen, Diegten	2.24	0.00
2530	Diegten	Fam. Markus Handschin, Diegten	1.14	1.14
2536 (Teilfläche)	Diegten	Fam. Markus Handschin, Diegten	6.74	6.74
2509 *	Diegten	Einwohnergemeinde Diegten	0.04	0.04
2524 *	Diegten	Einwohnergemeinde Diegten	0.04	0.04
2533 (Teilfläche) *	Diegten	Einwohnergemeinde Diegten	0.13	0.13
			25.68	18.65
Neue Schutzgebietsflächen				
2502	Diegten	Peter Meier-Wahl, Diegten	0.84	0.39
2514 (Teilfläche)	Diegten	Peter Meier-Wahl, Diegten	0.70	0.70
2503 (Teilfläche) *	Diegten	Einwohnergemeinde Diegten	0.02	0.02
2528	Diegten	Markus Handschin, Diegten	1.46	0.00
2536 (Teilfläche)	Diegten	Markus Handschin, Diegten	0.86	0.00
2533 (Teilfläche) *	Diegten	Einwohnergemeinde Diegten	0.06	0.00
			3.94	1.11
Total	Naturschutzgebiet "Chilpen"		29.62	19.76

1. Beschreibung

1.1 Bestehendes Naturschutzgebiet

Die nachfolgende Beschreibung ist ein gekürzter Auszug aus den eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlüssen, in welchen die Entstehungsgeschichte und die naturkundliche Bedeutung des Naturschutzgebietes "Chilpen" bereits ausführlich beschrieben wurde.

Der "Chilpen" - ca. 1 km nordöstlich von Mittel-Diegten auf einer Höhe von 500-560 m ü.M. im Tafeljura gelegen - hat eine höchst interessante Entwicklungsgeschichte. Diese weit zurück zu verfolgende Vergangenheit ist auch dafür verantwortlich, dass das Gebiet Besonderheiten aufweist, die im Kanton Basel-Landschaft einzigartig sind. Geologisch liegt das Gebiet im "Gisiberg-Graben", der östlich von der "Talacker-Giess-Verwerfung" und westlich von der

"Sangeten-Verwerfung" begrenzt wird. Viele solcher Verwerfungen (Brüche) sind im Baseltäler Tafeljura bekannt und sind häufig mitverantwortlich für die Berg- und Talbildung.

Diese Grabenbrüche erfolgten vor ca. 30 Millionen Jahren im Zusammenhang mit der Absenkung des Oberrheingrabens zwischen Schwarzwald und Vogesen. Durch das Einbrechen des "Gisiberg-Grabens" finden sich im Gebiet des "Chilpen" die "Effinger Schichten" des Oberen Jura (Malm, Alter ca. 150 Mio. Jahre) neben dem östlich und westlich angrenzenden "Hauptrogenstein" (Dogger, Alter ca. 170 Mio. Jahre). Die Sprunghöhe, d.h. die vertikale Verschiebung der Gesteinsschichten, beträgt ca. 120 m. Die jüngeren, später abgelagerten "Effinger Schichten" liegen deshalb heute tiefer als die älteren, früher abgelagerten "Hauptrogenstein"-Schichten.

Die "Effinger-Schichten" bestehen aus grauen, oft stark tonigen Mergeln mit tonigen Kalkbänken. Bei deren Verwitterung entstehen tonige, kalkreiche Böden. Diese sind undurchlässig und deshalb oft feucht oder nass. Bei längerer Trockenheit oder Sonnenbestrahlung trocknet dieser Bodentyp hingegen sehr rasch aus und wird hart und rissig. An sonnigen Tagen erfolgt in kurzer Zeit eine recht hohe Erwärmung und der Boden erreicht Temperaturmaxima, die zwischen 50 und 60° C liegen. Wegen der nach Süd-Westen geneigten Hanglage des "Chilpen" mit dem beschriebenen Bodentyp entsteht in diesem eng begrenzten Gebiet ein aussergewöhnliches Lokalklima, das wiederum mitverantwortlich ist für die besondere Pflanzendecke. Wegen der niedrigeren Produktivität der Böden war das Gebiet für die landwirtschaftliche Nutzung hingegen von geringerem Interesse. Deshalb wurde das Land seit jeher in anderer Weise genutzt als in der Umgebung. Wohl wurde Mergel zur Düngung des wertvolleren Kulturlandes abgegraben, das Gebiet mit Kleinvieh beweidet und das Holz des Wachholders zum Räuchern von Fleisch verwendet. Trotzdem erfolgten diese Nutzungen ohne grosse Schädigungen der floristischen Vielfalt. So konnte sich im "Chilpen" über Jahrhunderte hinweg eine spezielle Pflanzen- und Tierwelt entwickeln, welche dank der zurückhaltenden Bewirtschaftung bis heute weitgehend erhalten geblieben ist.

Diese Vegetation unterscheidet sich von der Umgebung grundlegend. Deshalb erstaunt es nicht, dass der besondere botanische Wert des Gebietes schon früh erkannt wurde. Der Baseltäler Botaniker F. Heinis erstellte als erster eine Artenliste. Er fasste die naturkundliche Bedeutung des Gebietes wie folgt zusammen: "Das Gebiet 'Kilpen' bei Diegten, ca. 550 m ü.M., stellt eine überaus interessante Pflanzengesellschaft dar auf trockenem, mageren Boden. Sie ist zusammengesetzt aus einem lichten, zum Teil grasigen Föhren- und Wachholderbestand, durchsetzt mit wenig hohen, teilweise krüppeligen Flaum- und Steineichen, sowie aus verschiedenen Sträuchern, hauptsächlich Schwarz- und Weissdorn, Faulbaum und einigen seltenen Wildrosen. Der floristische Reichtum des Gebietes aber wird dokumentiert durch eine äusserst reiche Orchideenflora. Fast alle bei uns vorkommenden, dem Trockenrasen und lichten Föhren- und Wachholdergesellschaften eigenen, zum Teil seltenen Arten sind vertreten, besonders interessant sind die Insektenorchis. Nach Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Ed. Handschin ist auch die Tierwelt, insbesondere die Insektenfauna, durch eigenartige, seltene Arten vertreten." Besonders eingehend wurde das Chilpengebiet von Walter Vogt, Lauwil, bearbeitet, welcher die Ergebnisse in zwei Publikationen zusammenfasste (Das Chilpengebiet bei Diegten, Jurablätter 1966, Nr. 10/11; Pflanzensoziologisch-ökologische Untersuchungen im Naturschutzgebiet Chilpen bei Diegten, Tätigkeitsberichte der Naturforschenden Gesellschaft Baselland, Band 32, Liestal 1984).

Im Jahre 2004 wurde das Naturschutzgebiet "Chilpen" flächenmässig bedeutend erweitert (von 14,75 ha auf 25,68 ha). Dabei wurden die nachfolgend beschriebenen, aufgrund ihres

ökologischen Potentials geeigneten Offenland- und Waldflächen in das Naturschutzgebiet einbezogen. Die dem Kanton gehörende Parzelle Nr. 2518 umfasst ein kleines Waldstück, welches sich durch einen schönen Eichen- und Elsbeerbaum-Bestand auszeichnet. Parzelle Nr. 2520 wird landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Grünlandnutzung). Sie befindet sich im Eigentum von Herrn Werner Hachen, Diegten. Durch die verschiedenen Hangneigungen weist diese Parzelle unterschiedliche Standortverhältnisse auf. Dank der generellen Südexposition sowie des geologischen Untergrundes (Effinger-Schichten), eignete sich diese Fläche in besonderem Masse für eine Nutzungsextensivierung sowie für Aufwertungsmassnahmen (Anlegen von Steinhaufen, kleinen Weihern etc.).

Seit der Unterschutzstellung dieser Fläche konnten verschiedene Massnahmen realisiert und so das Naturschutzgebiet insgesamt ökologisch aufgewertet werden. Die Weiher wurden im Jahre 2006 gebaut. Die Parzellen 2530 und 2536 (Teilfläche) umfassen Waldflächen im Eigentum von Herrn Markus Handschin, Diegten. Aufgrund der spezifischen Standortverhältnisse handelt es sich um potentielle Orchideen-Standorte, vergleichbar dem angrenzenden Naturschutzgebiet. Je nach Eignung gelten daher für die verschiedenen Waldstandorte die Schutzziele "Lichter Wald", Förderung von Eichen und Sorbus-Arten sowie extensive Bewirtschaftung. Die Waldränder sind unterschiedlich exponiert und weisen eine gute Struktur auf. Sie dienen der Vernetzung und erhöhen den Wert des Gebietes zusätzlich. Artenreich ist ausserdem auch das Ufergehölz der dem Kanton gehörenden Bach-Parzelle Nr. 2521 des "Stampachbächlis".

1.2 Erweiterung des Naturschutzgebietes

Die neue Erweiterung schliesst weitere Wiesen- und Waldflächen ein, welche an die Westseite des Naturschutzgebietes angrenzen und sich im Eigentum von Herrn Peter Meier-Wahl, Diegten, befinden. Zudem können auch die im zentralen Schutzgebietsbereich liegenden Wiesenflächen von Herrn Markus Handschin unter Schutz gestellt werden. Mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen wurde deren Nutzungsextensivierung bereits vor drei Jahren eingeleitet. Die Unterschutzstellung der Grundstücke von Herrn Peter Meier-Wahl erfolgt als Ersatzmassnahme im Rahmen des bewilligten Bauprojektes zum Wiederaufbau und Erweiterung des Jagdhauses auf Parzelle 2502, welches im Jahre 2002 durch einen Windwurf zerstört worden war. Die mit der Ersatzmassnahme verbundenen Auflagen wurden in einer gegenseitigen Vereinbarung mit dem Eigentümer festgelegt (Aktennotiz des Bauinspektorates vom 20. Februar 2005), welche einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung bildet. Die Waldflächen eignen sich zur Förderung eines eichenreichen "lichten Waldes" mit weiteren seltenen Laubbaumarten sowie zur Förderung eines vielfältigen Waldrandes. Auf dem Wiesland mit den Hochstämmen soll durch eine geeignete extensive Pflege die artenreiche Blumenwiese erhalten und gefördert werden. Der beweidete Teil der Parzelle darf weiterhin beweidet werden. Gewährleistet bleibt auch eine extensive Holznutzung in der Waldfläche.

2. Bedeutung und Schutzziele

Aufgrund der naturkundlich und landschaftlich einzigartigen Bedeutung wurde das Gebiet "Chilpen" im Jahre 1978 vom Bund als schützenswerte Landschaft von nationaler Bedeutung ausgewiesen (BLN-Gebiet Nr. 1106). Dementsprechend ist das Gebiet auch in fast allen kantonalen Inventaren als Objekt von regionaler Bedeutung enthalten: im Naturschutzgutachten 1971, im Regionalplan Landschaft 1980, im kantonalen Waldinventar 1994, im Wald-

reservatskonzept beider Basel 2003, im Ornithologischen Inventar beider Basel 1995 und im Reptilieninventar beider Basel 2000. Zudem handelt es sich auch um ein Vorranggebiet für den Tagfalterschutz. Die Bedeutung des Gebietes für die Tagfalter liegt einerseits bei seltenen Arten der Halbtrockenrasen sowie bei den charakteristischen Arten der Gebüsche und lichten Wälder.

In den eingangs erwähnten Regierungsratsbeschlüssen und der dazugehörigen Schutzverordnung vom 11. Dezember 1990 sind die erforderlichen Schutzziele für die bestehenden Schutzgebietsflächen beschrieben und verbindlich festgelegt worden. Diese Schutzziele sowie die nachfolgend aufgeführten Zielarten gelten sinngemäss auch für die neu geschützten Flächen:

- a. Erhaltung und Förderung der Magerwiesen von nationaler Bedeutung samt deren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung lichter Wälder sowie von Pionierstandorten;
- c. Förderung von extensiv bewirtschafteten, ungedüngten Wiesen;
- d. Förderung von Kleinstrukturen sowie von Amphibien-Laichgewässern;
- e. Förderung naturnaher Fließgewässer mit artenreicher Ufervegetation;
- f. Aufbau und Pflege naturnaher Waldränder als artenreiche "Saumbiotope" und zur Vernetzung artenreicher Lebensräume;
- g. Förderung des Biotopverbundes mit benachbarten Magerwiesen und Naturschutzgebieten;
- h. Förderung von seltenen und geschützten Arten, insbesondere Orchideen, Enziane, Wacholder, seltene Baumarten, Schmetterlinge und Reptilien.

Prioritäre Zielarten sind: Eiche, Weiden, Wildbirne, Speierling, Elsbeerbaum, Wacholder, Orchideen, Deutscher Enzian, Feinblättriger Lein, Lilien-Simse sowie andere Rote Liste-Arten von Magerwiesen, Mattscheckiger Braundickkopffalter (*Thymelicus acteon*), Silbergrüner Bläuling (*Lysandra coridon*), Milchfleck (*Erebia ligea*), Waldteufel (*Erebia aethiops*), Bergzikade, Geburtshelferkröte, Zauneidechse und Grosses Wiesel (Hermelin).

Die den Schutzzielen entsprechende Pflege des Landwirtschaftslandes wird über den ökologischen Ausgleich mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen geregelt. Wesentlichste Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind ein Düngeverzicht sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt. Im neu geschützten Waldareal und im Feldgehölz werden die seltenen Baumarten und Eichen sowie ein gestufter Waldrand gefördert. Im Ufergehölz des Stambachbächlis werden bestehende, stärkere Weiden zu Kopfweiden geschnitten. Das "Schutz- und Nutzungskonzept 2000 - 2010" vom Mai 2000 bildet dabei die Grundlage für die Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet "Chilpen".

Die Nutzung, Pflege und der Unterhalt des neu geschützten Waldareals und der Waldrandflächen erfolgen durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit dem Kanton (kantonale Naturschutzfachstelle, Forstamt beider Basel).

3. Gefährdung und Schutz

In geringem Ausmasse finden auf Parzelle Nr. 2520 verschiedene Erholungsnutzungen statt (Pfeilbogenschossen und Ballon-Starts). Da sich diese Nutzungen bisher auf Fauna und

Flora des Naturschutzgebietes nicht negativ ausgewirkt haben und sie zudem im Randbereich der neu unter Schutz gestellten Fläche stattfinden, werden sie im bisherigen Rahmen weiterhin toleriert.

Für die neuen Schutzgebietsflächen sind zur Zeit keine neuen Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar, weshalb sich keine weitergehenden Massnahmen aufdrängen, welche über die Schutzmassnahmen im § 3 der Schutzverordnung hinausgehen. Die potentielle Entwicklung der Erholungsaktivitäten ist jedoch im ganzen Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere Massnahmen zu lenken.

4. Änderung der Schutzverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Chilpen", Diegten, wurde vom Regierungsrat am 11. November 1990 erlassen (RRB Nr. 3914). Mit der Neuaufnahme der Parzellen Nr. 2502 und 2514 (Teilfläche), Diegten, muss der § 1 "Schutzgebiet" angepasst werden. Die Schutzziele für die neuen Flächen decken sich mit den im § 2 aufgeführten Schutzzielen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Unterschutzstellung von Grundstücken bewirkt in der Regel gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 einmalig anfallende Abgeltungskosten (für den Grundbucheintrag und die generelle Nutzungsminde- rung) und jährlich wiederkehrende Folgekosten (für die konkrete Pflege und Unterhalt). Diese Kosten werden vom Bund subventioniert. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen des Budgets den beiden bewilligten Verpflichtungskrediten für den Ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaftszone (Landratsbeschluss Nr. 437 vom 18. März 2004) sowie den Naturschutz im Wald (Landratsbeschluss Nr. 827 vom 28. Oktober 2004) belastet. Die Mehrkosten sind jedoch im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Umstände unbedeutend. Die Abgeltungskosten betragen 1 Lasten Konto 2355.365.00-300. Da das Gebiet bereits gepflegt wird und für die Offenlandflächen Bewirtschaftungsvereinbarungen bestehen, ergeben sich keine zusätzlichen Folgekosten.

6. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984 verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (§ 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) vom 20. November 1991 den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben GrundeigentümerInnen oder BewirtschafterInnen von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere

Waldreservate ausscheidet (§ 21). Das kantonale Waldreservatkonzept ist am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt worden. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998 festgelegt.

Gemäss § 12 des NLG ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer rechtlicher Auftrag. Ein allfälliger Verzicht auf die Erweiterung des Naturschutzgebietes "Chilpen" käme daher einem ungenügenden Vollzug des Biotopschutzes gleich. Es bliebe nur noch die ungenügende Hoffnung auf freiwillige Naturschutzmassnahmen durch die Grundeigentümer/innen. Das Aussterben von einheimischen Tier- und Pflanzenarten wären die unvermeidbare Folge. Die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften bliebe damit unerfüllt.

7. Unterschutzstellung

Die Grundeigentümer und der Gemeinderat Diegten waren mit der Unterschutzstellung des Gebietes "Chilpen" in den Jahren 1979 und 2004 einverstanden. Mit der Aufnahme der neuen Grundstücke in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden sind auch die Grundeigentümer, Peter Meier-Wahl und Markus Handschin, Diegten sowie der Gemeinderat von Diegten. Die Erweiterung des Naturschutzgebietes erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung, gestützt auf die Vereinbarung vom 20. Oktober 2005.

- :// 1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 wird das Gebiet "Chilpen", Diegten, bestehend aus den Parzellen Nr. 2502, 2507 - 2510, 2518, 2521 - 2531, sowie Teilflächen der Parzellen Nr. 2503, 2514, 2520, 2533 und 2536, alle im Grundbuch Diegten, als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
- 2. Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist im beiliegenden Plan eingetragen. Die Gesamtfläche beträgt 29,62 ha.
- 3. Die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Chilpen", Diegten, vom 11. Dezember 1990, tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschluss in Kraft.
- 4. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses werden der Regierungsratsbeschluss Nr. 2641 vom 11. September 1979 und der Regierungsratsbeschluss Nr. 2403 vom 14. Dezember 2004 aufgehoben.
- 5. Die Vereinbarung gemäss Aktennotiz vom 20. Oktober 2005 des Bauinspektorates betreffend die Parzelle Nr. 2502 bildet einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung.
- 6. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, die Abgeltungs- und Folgekosten gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz

vom 20. November 1991 zu Lasten des bewilligten Budgets dem entsprechenden Konto zu verbuchen.

7. Die Einwohnergemeinde Diegten wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet im entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

*Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.*

Verteiler: (alle mit Plan)

- Gemeinderat Diegten, 4457 Diegten
- Peter Meier-Wahl, Stampfenbachweg 1, 4457 Diegten
- Markus Handschin, Giesshof 43, 4457 Diegten
- Revierförster Martin Krähenbühl, Rotacker 8, 4457 Diegten
- Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Pro Natura Baselland, Postfach 491, 4410 Liestal
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), Postfach 533, 4410 Liestal
- Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände, Postfach 135, 4106 Therwil
- Bezirksschreiberei Waldenburg, Grundbuchamt, Hauptstrasse 21, 4437 Waldenburg
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kantonales Sportamt, St. Jakobstr. 43, 4133 Pratteln (3)
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Finanz- und Kirchendirektion
- Forstamt beider Basel
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



12.9.01
Bau- und Umweltschutzdirektion
des Kantons Basel-Landschaft
Rechtsabteilung
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Rechtskräftig:

